

FACHPRÜFUNG PRIVATRECHT (Art. 12 Abs. 1 lit. a RSL RW)

Hinweise: Es sind alle Fragen zu bearbeiten. Stichworte gelten nicht als Antworten. Die Anspruchsvoraussetzungen sind nicht global zu bejahen oder zu verneinen, sondern im Einzelnen anhand des Gesetzes zu prüfen und zu begründen. Wo Sie im Rahmen eines allfällig bestehenden Beurteilungsspielraums eine von mehreren Anspruchsvoraussetzungen als nicht erfüllt erachten, sind – soweit nicht anders vermerkt – die weiteren Anspruchsvoraussetzungen dennoch zu prüfen. Wo für die Lösung der Fragen auf Gesetzesbestimmungen Bezug zu nehmen ist, sind diese zu nennen. Ohne Nennung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen gibt es keine Punkte. Für die Punktevergabe zählt neben dem Inhalt jeweils die Qualität der Strukturierung, Argumentation und Subsumtion. Beachten Sie die relative Gewichtung der Aufgaben durch die Punkteangaben (Zeiteinteilung). Die Zeit ist knapp: Beschränken Sie sich auf das Wesentliche. Viel Erfolg!

Fall 1

Seit drei Generationen betreibt die Familie Herbert mit der familieneigenen Fleischtraum AG (im Folgenden: die AG) eine Metzgerei in der Berner Ortschaft Stiefegg. Im Rahmen einer Gesamterneuerung des Tiefkühltrakts bestellte die AG im Jahre 2017 bei der Meier Kältetechnik GmbH (im Folgenden: die GmbH), einer auf Kältesysteme spezialisierten Firma, für die beiden Tiefkühlzellen der Metzgerei zwei „Splitkühlsysteme MLP 040 Z2“. Dabei handelt es sich um Kühlaggregate für Tiefkühlräume, die im Produktkatalog der GmbH unter anderem wie folgt umschrieben und angepriesen werden:

- *Schnelle und einfache Installation: Einbau-Kältelösungen bestehend aus Kältemaschine und Verdampfer sind 100% vorgefertigt und müssen vor Ort nur noch montiert und verkabelt werden. Die Rohrleitungen und die Kabel werden serienmässig für den Anschluss innerhalb eines Radius von 5 Metern mitgeliefert.*
- *Die Kühlaggregate werden ausschliesslich mit Komponenten führender Hersteller bestückt: Verdichter, Luftkühler, thermostatische Expansionsventile, Kühlstellenregler und Lüftermotoren stammen aus Produktionen erster Güte.*
- *Vor Auslieferung durchlaufen alle kompletten Kältesätze die 100%ige Endkontrolle und die eingehende Prüfung aller Kältekreis-Komponenten.*
- *Fernüberwachung mit Alarm-Nachricht.*

Die Bestellung wurde am 6. März 2017 von der AG mittels Ausfüllen der Bestellmaske aufgegeben. Am 9. März 2017 erfolgt die schriftliche Bestätigung der Bestellung mit folgendem Text:

„Vielen Dank für Ihre Bestellung. Wir bestätigen Ihnen gerne Ihren Kauf folgender Produkte: 2x Splitkühlsystem MLP 040 Z2, Temperaturbereich -25/-15°C, Kühlraumvolumen 40m³, Kälteleistung 2810W, Anschluss 3 x 400V, 50Hz, Kompressor vollhermetisch, Kältemittel P 444 (FCKW frei), Einspritzung Expansionsventil, Abtauung elektrisch, Gewicht 114kg. Preis pro Splitkühlaggregat inkl. 5 Meter Leitung und externe Bedienung: CHF 5'490.— zuzüglich Montage Pauschalpreis CHF 1'200.—und Mauerdurchbruch bis 400mm CHF 90.—. Beste Grüsse, Ihre Meier Kältetechnik GmbH“

Vereinbarungsgemäss leistete die AG noch im März 2017 eine Anzahlung von CHF 8'000.—. Am 8. Mai 2017 wurden beide Kühlsysteme von einem Mitarbeiter der GmbH in den Tiefkühlzellen der Metzgerei montiert und hochgefahren. Sie erzeugten sofort die gewünschte Innentemperatur von -18°C in den beiden Tiefkühlzellen. Die AG beglich tags darauf den restlichen Preis.

Vom 7. bis 22. Juli 2018 schloss die Metzgerei (Betriebspause) und die Familie Herbert verreiste in die Sommerferien ins Ausland. Nach der Rückkehr aus den Ferien am Sonntag, 22. Juli, musste Jan Herbert, der Geschäftsführer der AG, feststellen, dass eines der Kühlaggregate nicht mehr funktionierte. Jeder Versuch, es wieder in Gang zu setzen, misslang. Unerklärlicherweise hatte die Funktionsstörung keine Alarm-Nachricht auf dem Smartphone von Jan Herbert oder von einem sonstigen Familienmitglied der Herberts ausgelöst. Auch auf dem Display der Fernbedienung erschien keine Fehlermeldung. Weil das in der betroffenen Tiefkühlzelle gelagerte Fleisch nicht nur aufgetaut, sondern bereits verdorben war, wurde klar, dass die Tiefkühlzelle seit mindestens einer Woche nicht mehr gekühlt worden war. Jan Herbert war entsetzt, denn der Verkaufswert des vergammelten Fleisches betrug rund CHF 13'500. —.

Am Montag, 23. Juli, versuchte Jan Herbert die GmbH zu kontaktieren. Er erreichte nur die Telefonansage: *„Willkommen bei der Meier Kältetechnik GmbH. Wir haben derzeit Betriebsferien und sind bis und mit 1. August geschlossen. Wir sind gerne ab dem 2. August wieder für Sie da“*. Eine Möglichkeit, eine Sprachnachricht zu hinterlassen, bestand nicht. Am 2. August meldete sich Jan Herbert erneut bei der GmbH und informierte über die Funktionsstörung des Kühlaggregats, deren Ursache er nicht benennen konnte. Am Montag, 6. August 2018, schickte die GmbH einen Fachmann vorbei, der die Ursache der Funktionsstörung zunächst nicht ermitteln konnte. Er nahm deshalb das Kühlaggregat in Einzelteile auseinander und stellte fest, dass ein Defekt einer Komponente im Kühlaggregat die Ursache für die Funktionsstörung gewesen war. Es war nur eine Frage der Zeit, bis dieser Defekt das Kühlaggregat ausser Betrieb setzt. Leider wurden dabei auch weitere Komponenten des Kühlaggregats in Mitleidenschaft gezogen. Warum aber keine Fehlermeldung und kein Alarm ausgelöst worden waren, konnte der Fachmann nicht nachvollziehen. Er schlug eine Reparatur vor und nannte auch die voraussichtlichen Reparaturkosten. Damit war Jan Herbert nicht einverstanden: Für den Defekt und seine Folgen würde er sicherlich nichts bezahlen! Der Fachmann packte darauf seine Sachen zusammen und ging wieder.

Mit Schreiben vom 14. August 2018 richtete sich Jan Herbert an die GmbH. Im Namen der AG verlangte er den Austausch des defekten Kühlsystems und fragte nach, wie das Problem mit dem verdorbenen Fleisch geregelt werden könnte. Am 16. August antwortete Martin Frostig, der Geschäftsführer der GmbH, dass diese keine Haftung übernehme, da die AG es unterlassen habe, das Kühlaggregat beim Empfang auf defekte Teile zu überprüfen. Ausserdem hätte die AG die Funktionsstörung sofort bei deren Auftreten der GmbH melden müssen, wie es das Gesetz verlangt. So hätte man auch unmittelbar reagieren und einen längeren Unterbruch der Tiefkühlung verhindern können. Schliesslich sei seit dem Verkauf der beiden Kühlaggregate bereits mehr als ein Jahr vergangen, so dass gar keine Verkäuferhaftung mehr bestehe. Aus Kulanz biete die GmbH immerhin den Ersatz der defekten Komponenten an.

Aufgabenstellung: Heute bittet Jan Herbert Sie um juristischen Rat. Er möchte genau wissen, welche vertraglichen Ansprüche die AG gegen die GmbH hat. Begründen Sie bitte Ihre Ausführungen. Ausserdem möchte Jan Herbert wissen, ob die Argumente von Martin Frostig zutreffend sind oder nicht. Geben Sie bitte auch darauf begründete Antworten.

[15 Punkte]

Variante: Gesetzt den Fall, die beiden Kühlaggregate wären bereits am 9. Mai 2016 geliefert worden und der Fachmann der GmbH hätte am 6. August 2018 nach dem Auseinandernehmen des defekten Kühlaggregats festgestellt, dass die Funktionsstörung nicht auf defekte Komponenten, sondern ausschliesslich auf einen vermeidbaren Montagefehler eines Mitarbeiters der GmbH zurückgeht.

Frage: Welches wären in diesem Fall die vertraglichen Ansprüche der AG gegenüber der GmbH mit Bezug auf die Funktionsstörung des Kühlaggregats? Beantworten Sie diese Frage wiederum unter Berücksichtigung der Argumente von Martin Frostig.

[9 Punkte]

Fall 2

Student David Reuss besucht seine Grossmutter in Thun. Als Belohnung für seine bestandene Matura schenkt sie ihm eine 1000-Franken-Note. Bevor David die Heimreise nach Bern antritt, will er sich am Bahnhofkiosk eine Flasche Vitamin Well ANTIOXIDANT (5dl) kaufen, welche gemäss Preisschild CHF 3.50 kostet. Er greift sich die Flasche aus dem Kühlregal und geht an die Kasse. Da er ohnehin Kleingeld braucht, bietet er zur Bezahlung die 1000-Franken-Note an. Der

Kioskangestellte erklärt aber, dass er für einen Einkauf in der Höhe von CHF 3.50 die Banknote nicht akzeptiere, weil er zu viel Wechselgeld herausgeben müsste. Es könne ja nicht sein, dass jede Kundin und jeder Kunde für einen so kleinen Einkauf mit grossen Banknoten bezahle.

David reagiert verärgert und meint, ein Kiosk sei gesetzlich verpflichtet, Banknoten zu akzeptieren.¹ Hinter ihm steht ein junger Mann, der sich als angehender Jurist vorstellt und David wie folgt belehrt: *„Der Kiosk ist überhaupt nicht verpflichtet, jedem Dahergelaufenen etwas zu verkaufen. Es gilt in der Schweiz das Prinzip der Vertragsfreiheit. Einen Kontrahierungszwang haben Kioske nicht“*. Froh um diese Schützenhilfe doppelt der Kioskangestellte gleich nach und meint zu David: *„Sehen Sie, wir haben gar keinen Vertrag. Ich schulde Ihnen nichts“*.

Fragen: Ist der Kioskangestellte verpflichtet, die 1000-Franken-Note anzunehmen? Setzen Sie sich bitte kritisch mit dieser Frage auseinander und begründen Sie Ihre Antwort. Setzen Sie sich dabei auch mit der Meinung des angehenden Juristen auseinander. Liegt er richtig oder falsch?

[6 Punkte]

Fall 3

Anwalt Karl Kleibert wird am 25. Januar 2017 von Stefan Schneider mit der Durchsetzung einer Schadenersatzforderung von CHF 23'210.— wegen Sachbeschädigung beauftragt. Schuldner dieser Forderung ist Franz Fritschi, der im Frühling 2016 durch ungeschicktes Fällen eines fast 10 Meter hohen Baumes in seinem Garten den Wintergarten des Hauses von Schneider stark beschädigt hat. Dabei brachen grosse Glasscheiben und das Metallgehäuse des Wintergartens wurde arg verbogen. Fritschi bestreitet die Forderung zwar nicht, aber er weigert sich zu zahlen und verlangt immer wieder einen Zahlungsaufschub von Schneider.

Im vorgefassten Formular *„Auftrag und Vollmacht“* des Anwalts Kleibert steht u.a. geschrieben: *„Jede Haftung des Anwaltes aus der Mandatsführung wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen vollumfänglich wegbedungen“*. Schneider akzeptiert diese Bedingung und unterzeichnet das Formular.

¹ Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) lautet: *„Schweizerische Banknoten müssen von jeder Person unbeschränkt an Zahlung genommen werden“*.

In der Folge übersieht Kleibert aus unerfindlichen Gründen die drohende Verjährung der Schadenersatzforderung. Als er am 12. Juni 2017 im Namen und Auftrag von Schneider die Forderung gegenüber Fritschi geltend macht, beruft sich dieser auf die Verjährung. Während Kleibert der Auffassung ist, die Verjährung sei noch nicht eingetreten, ist Schneider verunsichert. Er sucht am 18. Juni 2017 eine Anwältin, Paula Petrig, auf und bittet diese um eine „*second opinion*“. Petrig klärt den Fall ab und kommt zum Schluss, dass die Forderung gegen Fritschi gemäss Art. 60 Abs. 1 OR tatsächlich am 27. Mai 2017 verjährt ist. Als Schneider dies am 20. Juni 2017 vernimmt, wird er wütend. Er weiss, dass seine Forderung unbestritten war und er sie auch beweisen konnte. Nun ist sie verjährt!

Mehr als ein Jahr später, am 20. August 2018, speist Stefan Schneider mit seiner Tochter Sabrina und deren Freund Tobias im Restaurant. Schneider erzählt beiden seine Geschichte mit der verjährten Forderung. Tobias, der im zweiten Semester Jus studiert, erklärt, dass Kleibert seinen Auftrag nicht sorgfältig ausgeführt habe und deswegen auch haften sollte: Das Bundesgericht habe nämlich wiederholt festgestellt, dass die Wahrung von gesetzlichen und richterlichen Fristen zu den elementaren Aufgaben von Anwältinnen und Anwälten gehört.² Tobias meint aber auch, dass Kleibert wegen der mit Schneider vereinbarten Haftungsfreizeichnung nicht aus Vertrag haftbar gemacht werden könne. Er schlägt vor, Kleibert wegen deliktischer Haftung zu belangen.

Erste Frage: Was halten Sie von der Aussage von Tobias, dass eine vertragliche Haftung von Anwalt Kleibert wegen der oben aufgeführten Freizeichnungsklausel nicht bestünde? Begründen Sie Ihre Antwort.

[3 Punkte]

Zweite Frage: Was halten Sie vom Vorschlag von Tobias, Anwalt Kleibert wegen deliktischer Haftung zu belangen und wo sehen Sie die grössten Probleme? Begründen Sie Ihre Antwort.

[7 Punkte]

Viel Erfolg!

² Das ist in der Tat so.